

UVP-Checkliste für die Ersatzaufforstung

zum Bauvorhaben

Ortsumgehung B 198 Mirow, Südabschnitt

Auftraggeber: Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Bearbeiter: PLAN AKZENT Rostock
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Elke Ringel, Landschaftsarchitektin

Dörte Böhnke, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Rostock, März 2018

Checkliste

Inhalte einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990,
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017
in Verbindung mit dem § 25 LWaldG M-V für eine Erstaufforstungsmaßnahme

Vorhabenträger: Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Erstaufforstungsfläche:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Gemarkung Kieve, Flur 7,
Flurstück 21

Ersatzmaßnahme E 1

Unterlage: 12.2.2, Lageplan Maßnahmen trassenfern, Blatt 1

Eigentumsangabe: Landeseigentum

Größe der Fläche: 11,8917 ha

Schutzstatus: nicht vorhanden

Bestandsbeschreibung:

Die geplante Aufforstungsfläche liegt westlich des Vorhabens in Nähe zur Ortslage Kieve und knüpft an das Waldgebiet der Wittstocker Tannen an. Die betreffende Großlandschaft ist das „Mittlere Eldegebiet mit westlicher Prignitz“, die Großlandschaft „Neustrelitzer Kleinseenland“, in der der Eingriff erfolgt.

Die Maßnahmenfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und grenzt westlich an einen Feldweg. Östlich sowie teilweise nördlich und südlich angrenzend sind Nadelwaldflächen. Auf dem betroffenen Flurstück, aber von der Maßnahme nicht umfasst, befinden sich zwei temporär wasserführende Kleingewässer. Etwa 1,6 km nordöstlich der Fläche beginnt das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2741-401 „Buchholzer-Krümmeler Heide“. Das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ befindet sich in ca. 700 m Entfernung östlich der geplanten Erstaufforstung.

Auswirkungen durch die geplante Aufforstung:

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Ausführung Erstaufforstung)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Allgemeines					
	Wie werden negative Einflüsse durch das Vorhaben entsprechend den geltenden Schutzgebietsverordnungen bei der Zuordnung des Vorhabens auf ein nachfolgend genanntes Schutzgebiet bewertet?					
1	zutreffendes ankreuzen					
1.1	NSG		X		X	nicht vorhanden
1.2	Natura 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete)		X		X	nicht vorhanden
1.3	Nationalpark		X		X	nicht vorhanden
1.4	Biosphärenreservat		X		X	nicht vorhanden
1.5	LSG		X		X	nicht vorhanden
1.6	Biotop gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V		X		X	nicht vorhanden
2.	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf andere angrenzende Nutzungen aus?		X		X	
3.	Beeinflusst das Vorhaben angrenzende Nutzungen, die lt. RROP einem Vorsorge- raum/Vorrangraum für die Natur- und Landschaftspflege, der Rohstoffsicherung oder der Trinkwassersicherung zugeordnet sind, negativ?		X		X	nicht vorhanden
	Schutzgüter					
	Boden					
1.	Wirkt sich der Eingriff negativ auf die Änderung des Bodenzustandes (Erosion) aus?		X		X	
2.	Verändern sich die physikalischen Eigenschaften des Bodens (Lagerungsdichte, Porenraum, Gefüge, Wasserhaushalt, Temperatur, Durchlässigkeit) durch das Vorhaben negativ?		X		X	
3.	Verändern sich die chemischen Eigenschaften des Bodens (geogener Grund- gehalt, anthropogene Zusatzbelastung, Bodenbelastung/Kontaminationen durch an- organische/organische Schadstoffe auch Alt- lasten, Trophie/ Nährstoffhaushalt, Humus- gehalt) negativ?		X		X	
	Wasser					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf Fließ- oder Stillgewässer, einschließlich Feuchtgebiete negativ aus?		X		X	
2.	Wirkt sich das Vorhaben auf das Grundwasser (Qualität, Neubildung, Fließgeschwindigkeit, -richtung, Absenkung/ Aufstau) negativ aus?		X		X	
	Luft					
1.	Verändert sich die Luftqualität infolge von Emissionen (Temperatur, Staub, Aerosol/Abluft und gasförmige Inhaltsstoffe, Geruch) negativ durch das Vorhaben?		X		X	

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Ausführung Erstaufforstung)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Klima					
1.	Verändert sich das Klima (Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und -richtung, abs./rel. Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Verdunstung, Nebel, Kalt-/Frischluftröme, Luftaustausch, Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabfluss) durch das Vorhaben negativ?		X		X	
	Landschaft					
1.	Ändert sich das Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit, Schönheit, Weiträumigkeit, Landschaftsästhetik, Eignung für Landschaftsgebundene Erholung, Erfassung visueller Wirkzonen) auf Grund des Vorhabens negativ?		X		X	
2.	Ändert sich der Landschaftsraum (ökologische Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, einschl. Biotopverbund, Funktion für den Naturhaushalt, großräumig unzerschnittene Landschaftsbereiche im unzersiedelten Raum) auf Grund des Vorhabens negativ?		X		X	Teil eines Vogelrastgebietes
	Pflanzen					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf den Lebensraum von Pflanzen (Artenhäufigkeit -vielfalt, -zusammensetzung, Sukzessionsstadien und -potentiale, RL-Arten (BRD, M-V, seltene bzw. besonders geschützte Biotope, prioritäre Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie) negativ aus?		X		X	
	Tiere					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf den Lebensraum von Tiergruppen (Artenhäufigkeit, -vielfalt, -zusammensetzung, Individuenzahl, Habitatgröße, räumliche Verteilung, Seltenheit, RL-Arten, Ausbreitungsräume, Nahrungspotentiale) negativ aus?		X		X	Verlust Flächen mit Rastfunktion (Vögel)
	Menschen					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen negativ aus?		X		X	
2.	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf ein Trinkwasserschutzgebiet aus?		X		X	nicht vorhanden
3.	Hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf einen Erholungsraum?		X		X	
4.	Hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf an das Vorhaben angrenzende Wohn- oder Sondergebiete (Krankenhaus, Kureinrichtung usw.)?		X		X	
0	Kultur- und Sachgüter					
0.1	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf die Nähe wichtiger oder schutzwürdiger historischer oder kultureller Ressourcen (Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) aus?		X		X	

Erläuterungen zu den standortbezogenen Faktoren:

Allgemein:

Die geplante Maßnahme fügt sich in bereits vorhandene Waldflächen ein und liegt damit nicht in der Offenlandschaft.

Auswirkungen auf das in der Nähe liegende Europäische Vogelschutzgebiet DE 2741-401 „*Buchholzer-Krümmeler Heide*“ werden nicht erwartet.

Regionale Planungen:

Es kommt zu einer Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Auf agrarstrukturelle Belange ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Rücksicht zu nehmen. Es handelt sich jedoch um Böden mit sehr geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen < 28).

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2011) gliedert die Fläche großräumig in einen Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens und des Landschaftsbilds und in einen Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers (Schutzfunktion der Deckschichten ungünstig). Die Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume ist sehr hoch, denn es ist eine hohe Unzerschnittenheit durch Verkehrsstrassen vorhanden.

Schutzgüter:

Boden:

Die Fläche liegt auf sandigen Standorten der Grundmoräne, teilweise mit Grundwassereinfluss. Die Böden der Maßnahmenfläche sind vorherrschend als Sand-Braunerden und -Rosterden ausgeprägt.

Auf den Ackerflächen ist eine mittlere Gefährdung für Winderosion vorhanden. Außerdem besteht eine, wenn auch nur sehr geringe Wassererosionsgefährdung.

Bei der Umwandlung der Fläche in Wald wird eine bodenschonende und erosionsmindernde Nutzung umgesetzt. Durch Aufforstung bzw. durch den späteren Waldbestand wird die Windgeschwindigkeit auf der Fläche herabgesetzt. Niederschläge werden durch die dauerhafte Bepflanzung aufgenommen und durch Veränderung der Bodenstruktur im Boden besser gespeichert. Es fließen weniger Wassermengen ab, was zur Verringerung des Bodenabtrages führt. Ein Laubholzbestand wirkt sich zudem positiv auf eine mögliche Bodenversauerung aus.

Wasser:

Zwei temporäre Kleingewässer befinden sich auf dem Flurstück. Sie werden von der Aufforstung in Verbindung mit dem vorliegenden Vorhaben nicht berührt. Nach Aussage der Landesforst ist vorgesehen, weitere Flächen des Flurstückes als Kompensation für andere Vorhaben aufzuforsten. Dabei sind die Gewässer von einem 10 m breiten Pufferstreifen zu umgeben, der nicht bepflanzt werden sollte.

Aufgrund der sandigen Decks substrate in Verbindung mit geringen Flurabständen ist das Grundwasser gegenüber Schadstoffeinträgen nicht geschützt. Somit kann eine Schadstoffbelastung des Grundwassers aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Allgemein wird im Wald vergleichsweise schad- und nährstoffarmes Sickerwasser gebildet und die Nitratkonzentration reduziert.

Luft:

Die geplante Maßnahme besitzt keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität. Das zukünftige Bestandsklima der Aufforstungsfläche wirkt sich positiv auf die örtlichen Temperaturverhältnisse und die Luftqualität aus.

Klima:

Das Vorhaben führt zur Veränderung des lokalen Klimas. Nach Entwicklung eines Laubmischbestandes wird sich ein neues Mikro-/ Mesoklima entwickelt haben. Der Verlust von Offenland führt zum Verlust einer potentiellen Kaltluftentstehungsfläche, die jedoch eine kaum bedeutende Größe besitzt. Zudem fehlen relevante Wirkräume, da es sich um einen gering besiedelten ländlichen Raum handelt. Der geplante Waldbestand führt zur Minderung der Windgeschwindigkeit, zur höheren Luftfeuchtigkeit und zur höheren Verdunstungsrate. Durch den Laubholzbestand erhöht sich die Frischluftentstehung für das lokale Klima.

Landschaft:

Die Fläche liegt am Rande eines zusammenhängenden, stark gegliederten Waldgebietes der Wittstocker Heide (Arrondierung der geplanten Waldfläche). Der Fläche kommt eine sehr hohe Funktionsbewertung bezüglich der Lage in einem Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur zu, die durch eine Aufforstung und somit dauerhafte Flächeninanspruchnahme gefördert wird.

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme leicht verändert. Erhebliche visuelle Auswirkungen werden jedoch aufgrund der Anknüpfung an vorhandenen Bestand und den verbleibenden großflächigen offenen Landschaftsraum nördlich der Fläche nicht erwartet. Die Neuanlage von Laub- bzw. Mischwald führt zudem zur Aufwertung des von Nadelwäldern dominierten Gebietes.

Pflanzen:

Nach vorliegendem Kenntnisstand befinden sich keine schutzwürdigen bzw. geschützten Pflanzenarten im geplanten Aufforstungsgebiet. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung werden auch keine erwartet. Negative Auswirkungen werden somit nicht angenommen.

Tiere:

Der geplante Standort ist anteilig Bestandteil des mit Stufe 2 und 3 bewerteten Raumes mit einer Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2007-2009; regelmäßig genutzte bzw. stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – Bewertung mittel bis hoch bzw. hoch bis sehr hoch), der sich im Gebiet zwischen dem Waldgebiet „Wittstocker Heide“ und der L 17 erstreckt.

Durch die Maßnahme geht ein Teil der Flächen verloren. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils am gesamten Gebiet sowie der bereits vorhandenen Kammerung durch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen (keine neue Zerschneidung offener Flächen) wird von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Menschen:

Die Maßnahmenfläche liegt in der Nähe des Ortes Kieve. Die Flächen um den Ort werden ackerbaulich und für die Grünlandwirtschaft genutzt. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sowie die angrenzenden Nutzungen werden nicht erwartet.

Kultur- und Sachgüter:

Wichtige bzw. schutzwürdige kulturelle Ressourcen (Vorrangebiete, Denkmale) sind nach aktuellem Kenntnisstand auf oder in der Umgebung der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden.

Bewertung der Auswirkungen						Bewertung des Vorhabens	
EA	Standortbezogene Faktoren	Wirkt sich das Vorhaben negativ aus?				UVP-Pflicht zu erwarten	
		während der Erstaufforstung		nach der Erstaufforstung		ja	nein
		erheblich	unerheblich	erheblich	unerheblich		
1	Allgemein		X		X		X
2	Boden		X		X		X
3	Wasser		X		X		X
4	Luft		X		X		X
5	Klima		X		X		X
6	Landschaft		X		X		X
7	Pflanzen		X		X		X
8	Tiere		X		X		X
9	Menschen		X		X		X
10	Kultur- und Sachgüter		X		X		X

Zusammenfassung der Notwendigkeit oder Ablehnung einer UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens:

Das Vorhaben besitzt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist von einer Aufwertung im Zuge der Aufforstung bei Verwendung standortgerechter, heimischer Laubbaumarten auszugehen. Durch die extensive Nutzung erfolgt auf allen Flächen eine Reduzierung der Stoffeinträge, durch Verzicht auf ständigen Umbruch eine Verringerung des Abtrags der obersten Bodenschichten. Die Wasserrückhaltung wird auf Waldflächen verbessert und durch das längere Festhalten des Wassers im Boden wird eine bessere Filterwirkung gegenüber z. B. Ackerflächen erzielt.

Der Offenlandverlust bzgl. des Landschaftsbildes wird nicht als erheblich eingestuft.

Der Verlust von Flächen mit Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vogelarten wird als negativ, jedoch als nicht erheblich negativ bewertet.

Aufgrund der unerheblichen negativen Auswirkungen der geplanten Aufforstung bzw. des eingriffsbezogenen Ersatzes von Lebensraumverlusten ist eine UVP-Pflicht durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern, Übersichtskarte 1:500.000, Böden. 1995.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte. Erste Fortschreibung. 2011.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN:

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script.01/2011>.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE:

Regionales Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. 11/2011.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. 2003.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Nr. 16, S. 870).

Checkliste

Inhalte einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990,
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019
in Verbindung mit dem § 25 LWaldG M-V für eine Erstaufforstungsmaßnahme

Vorhabenträger: Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Fläche Waldneuanlage:

Landkreis Rostock,
Gemarkung Dobbin, Flur 10, Flurstück 217/5

Ersatzmaßnahme E2.2

Unterlage: 12.2.2, Lageplan Maßnahmen trassenfern, Blatt N4

Eigentumsangabe: Eigentum Dritter

Größe der Fläche: ca. 7,5 ha

Schutzstatus: vorhanden



Bestandsbeschreibung:

Die geplante Waldfläche befindet sich südwestlich von Dobbin an der Ortslage Walkmöhl am Krakower See. Die ehemalige Fischzuchtanlage Dobbin soll zurückgebaut und sukzessiv zu Wald entwickelt werden. Dazu sind Entsiegelungsmaßnahmen und der Rückbau vorhandener Dämme sowie die Verfüllung der ehemaligen Teiche vorgesehen.

Die zugehörige Großlandschaft der geplanten Waldflächen ist die „*Mecklenburger Großseelandschaft*“; die Großlandschaft „*Neustrelitzer Kleinseenland*“, in der der Eingriff durch das Vorhaben Ortsumgebung Mirow erfolgt.

Die Maßnahmenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/ Schwinzer Heide Landkreis Güstrow (jetzt Landkreis Rostock)“ sowie im großräumigen Naturpark „Nossentiner/ Schwinzer Heide“. Der angrenzende Krakower See sowie das Gewässer der Nebel sind Bestandteil des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“, an das der ehemalige Fischzuchtbetrieb angrenzt. Vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ sind die Anlage und die Ortslage Walkmöhl ausgespart. Gleiches gilt für das bestehende Naturschutzgebiet „Krakower See“, das sich über den See und entlang der Nebel bis zum Ort Dobbin erstreckt.

Im Bereich des Seeufers und der Nebel sind zudem mehrere nach § 20 gesetzlich geschützte Biotop vorhanden, die an die zukünftige Waldfläche angrenzen. Neben Ufergehölzen und naturnahen Biotopen mit Bruchwaldcharakter sind Röhrichtbestände am Ufer des Krakower Sees vorhanden. Die Nebel südlich der ehemaligen Zuchtanlage ist z.T. als naturnaher und unverbauter Gewässerabschnitt einschl. charakteristischer Ufervegetation definiert. Auf der Maßnahmenfläche selbst liegen keine geschützten Biotop vor.

Auswirkungen durch die geplante Waldentstehung:

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Waldsukzession)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Allgemeines					
	Wie werden negative Einflüsse durch das Vorhaben entsprechend den geltenden Schutzgebietsverordnungen bei der Zuordnung des Vorhabens auf ein nachfolgend genanntes Schutzgebiet bewertet?					
1	zutreffendes ankreuzen					
1.1	NSG		X		X	nicht berührt
1.2	Natura 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete)		X		X	nicht berührt
1.3	Nationalpark		X		X	nicht vorhanden
1.4	Biosphärenreservat		X		X	nicht vorhanden
1.5	LSG		X		X	vorhanden
1.6	Biotop gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V		X		X	nicht berührt

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Waldsukzession)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
2.	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf andere angrenzende Nutzungen aus?		X		X	
3.	Beeinflusst das Vorhaben angrenzende Nutzungen, die lt. RROP einem Vorsorge-raum/Vorrangraum für die Natur- und Landschaftspflege, der Rohstoffsicherung oder der Trinkwassersicherung zugeordnet sind, negativ?		X		X	nicht berührt
	Schutzgüter					
	Boden					
1.	Wirkt sich der Eingriff negativ auf die Änderung des Bodenzustandes (Erosion) aus?		X		X	
2.	Verändern sich die physikalischen Eigenschaften des Bodens (Lagerungsdichte, Porenraum, Gefüge, Wasserhaushalt, Temperatur, Durchlässigkeit) durch das Vorhaben negativ?		X		X	
3.	Verändern sich die chemischen Eigenschaften des Bodens (geogener Grundgehalt, anthropogene Zusatzbelastung, Bodenbelastung/Kontaminationen durch anorganische/organische Schadstoffe auch Altlasten, Trophie/ Nährstoffhaushalt, Humusgehalt) negativ?		X		X	
	Wasser					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf Fließ- oder Stillgewässer, einschließlich Feuchtgebiete negativ aus?		X		X	
2.	Wirkt sich das Vorhaben auf das Grundwasser (Qualität, Neubildung, Fließgeschwindigkeit, -richtung, Absenkung/ Aufstau) negativ aus?		X		X	
	Luft					
1.	Verändert sich die Luftqualität infolge von Emissionen (Temperatur, Staub, Aerosol/ Abluft und gasförmige Inhaltsstoffe, Geruch) negativ durch das Vorhaben?		X		X	
	Klima					
1.	Verändert sich das Klima (Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und -richtung, abs./rel. Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Verdunstung, Nebel, Kalt-/Frischluftröme, Luftaustausch, Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabfluss) durch das Vorhaben negativ?		X		X	
	Landschaft					
1.	Ändert sich das Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit, Schönheit, Weiträumigkeit, Landschaftsästhetik, Eignung für Landschaftsgebundene Erholung, Erfassung visueller Wirkzonen) auf Grund des Vorhabens negativ?		X		X	
2.	Ändert sich der Landschaftsraum (ökologische Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, einschl. Biotopverbund, Funktion für den Naturhaushalt, großräumig unzerschnittene Landschaftsbereiche im unzersiedelten Raum) auf Grund des Vorhabens negativ?		X		X	

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Waldsukzession)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Pflanzen					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf den Lebensraum von Pflanzen (Artenhäufigkeit -vielfalt, -zusammensetzung, Sukzessionsstadien und -potentiale, RL-Arten (BRD, M-V, seltene bzw. besonders geschützte Biotope, prioritäre Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie) negativ aus?		X		X	
	Tiere					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf den Lebensraum von Tiergruppen (Artenhäufigkeit, -vielfalt, -zusammensetzung, Individuenzahl, Habitatgröße, räumliche Verteilung, Seltenheit, RL-Arten, Ausbreitungsräume, Nahrungspotentiale) negativ aus?		X		X)
	Menschen					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen negativ aus?		X		X	
2.	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf ein Trinkwasserschutzgebiet aus?		X		X	
3.	Hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf einen Erholungsraum?		X		X	
4.	Hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf an das Vorhaben angrenzende Wohn- oder Sondergebiete (Krankenhaus, Kureinrichtung usw.)?		X		X	
0	Kultur- und Sachgüter					
0.1	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf die Nähe wichtiger oder schutzwürdiger historischer oder kultureller Ressourcen (Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) aus?		X		X	

Erläuterungen zu den standortbezogenen Faktoren:

Allgemein:

Die geplante Waldfläche am Ufer des Krakower Sees soll nach den zuvor durchgeführten Rückbaumaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Fischzuchtanlage vorwiegend durch natürliche Eigenentwicklung entstehen. Auf Grundlage der vorhandenen nährstoffreichen schlammigen Böden und der angrenzenden Vegetation kann von einem schnellen Waldbildungsprozess ausgegangen werden.

Die zukünftige Waldfläche liegt direkt im Bereich von Naturpark und Landschaftsschutzgebiet, die in erster Linie dem Erhalt des Charakters der Landschaft dienen. Die zukünftige Waldentstehung steht diesem Ziel nicht entgegen. Die Auswirkungen auf die umgebenden Naturschutz- und internationalen Schutzgebiete sind sowohl während der Waldentwicklung als auch im späteren Waldstadium als unerheblich bzw. als positiv zu bewerten.

Durch die natürliche Eigenentwicklung werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden geschützten Biotope erwartet.

Regionale Planungen:

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2016) befindet sich die geplante Waldfläche in keinem Vorbehalts- oder Vorrangraum für die Landwirtschaft oder den Tourismus. Der Krakower See und die Gewässerbereiche der Nebel sind als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die natürliche Waldentwicklung auf der angrenzenden Fläche steht diesen Zielen nicht entgegen bzw. ist eine Erweiterung der Vorrangfläche möglich.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/ Rostock (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2007) weist den Krakower See als Bereich mit sehr hoher, die angrenzenden Flächen als Bereiche mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume aus. Sowohl für den Boden als auch für das Grund- und Oberflächenwasser besteht eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit. Von sehr hoher Bedeutung ist der Schutz des Landschaftsbildes.

Schutzgüter:

Boden:

Die Fläche befindet sich vorwiegend auf grundwasserbestimmten Lehmstandorten. Im westlichen Bereich zum See hin und entlang der Nebel gehen die Flächen in tiefgründige Niedermoorböden über. Mit dem Rückbau der technischen Einrichtungen steht anfallendes Niederschlagswasser den Böden bzw. der künftigen Vegetation wieder grundsätzlich zur Verfügung. Die Waldentwicklung sichert auf der Fläche eine dauerhafte bodenschonende und erosionsmindernde Wirkung.

Wasser:

Der Krakower See und die Nebel werden durch die Waldfläche nicht direkt berührt. Durch die Wiederherstellung versickerungsfähiger Böden steht anfallendes Niederschlagswasser dem Grundwasser wieder zur Verfügung. Die entlang der Nebel vorhandenen Gehölzsäume sind als Uferschutzwald nach Waldfunktionenkartierung ausgewiesen. Die Bestände werden nicht in Anspruch genommen.

Verbunden mit den Rückbaumaßnahmen im Vorfeld der Waldentstehung ist auch das Entfernen des vorhandenen Bypasses an der Nebel, der für den Betrieb der Zuchtanlage erforderlich war. Nach Umsetzung von wasserbaulichen Maßnahmen an der Nebel soll das gesamte Wasser wieder dem Gewässer zur Verfügung stehen. Ziel des Rückbaus ist damit die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für die Nebel.

Luft:

Die geplante Maßnahme besitzt keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität. Das zukünftige Bestandsklima der Waldfläche wirkt sich positiv auf die örtlichen Temperaturverhältnisse und die Luftqualität aus.

Klima:

Das Vorhaben führt lediglich zur Veränderung des lokalen Klimas. Der Verlust von Offenland führt zum Verlust einer potentiellen Kaltluftentstehungsfläche, die jedoch eine kaum bedeutende Größe besitzt. Zudem fehlen relevante Wirkräume, da es sich um einen gering besiedelten ländlichen Raum handelt. Der geplante Waldbestand führt zur Minderung der Windgeschwindigkeit und zur höheren Luftfeuchtigkeit. Die Verdunstungsrate ist nach dem Rückbau der Teiche verm. geringer.

Landschaft:

Dem Landschaftsraum wird eine sehr hohe Bewertung zugeteilt. Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen leicht verändert. Erhebliche visuelle Auswirkungen werden jedoch aufgrund der z.T. vorhandenen begrenzenden Gehölzstrukturen und der vorwiegend sukzessiven Eigenentwicklung sowie den verbleibenden großflächigen offenen Landschaftsraum nicht erwartet. Der Rückbau der technisch geprägten Anlage wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Pflanzen:

Nach vorliegendem Kenntnisstand befinden sich keine schutzwürdigen bzw. geschützten Pflanzenarten im Bereich der ehemals technisch genutzten Waldfläche. Negative Auswirkungen werden nicht angenommen.

Tiere:

Durch die Waldentwicklung gehen künstliche Kleingewässer verloren, die einer geringen Anzahl gewässergebundener Arten als Lebensraum dienen. Für diese Arten ist jedoch aufgrund der benachbarten Seeflächen und der zahlreich vorhandenen Gewässer im Landschaftsraum ein Ausweichen möglich.

Gleichzeitig werden mittelfristig Flächen mit Pioniervegetation und langfristig strukturreiche Waldflächen geschaffen, die einer Vielzahl an Arten Lebensraum bieten.

Der Krakower See besitzt eine Funktion als Nahrungs- und Ruhegebiet rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A und damit eine sehr hohe Bedeutung. Auf dem See befinden sich Schlafplätze von Gänsen der Kategorie B. Die an die Zuchtanlage grenzenden Landflächen nördlich und südlich sind ebenfalls für Rastvögel von Bedeutung, wenn auch mit geringerer Einstufung.

Die Anlage selbst besitzt keine diesbezügliche Funktion. Mit der zukünftigen Waldentstehung gehen damit keine Rastflächen verloren. Es ist lediglich von geringen visuellen Veränderungen zumindest für Tiere im Überflug auszugehen, die jedoch keine erheblichen Auswirkungen darstellen.

Menschen:

Die Schaffung neuer Waldflächen trägt auch zur Naherholung für die Ortslage Walkmöhl bei und stellt eine Aufwertung dar. Bisher besitzen die Ufergehölze an der Nebel eine formelle Erholungsfunktion der Stufe II nach Waldfunktionenkartierung, die zukünftig durch den neuen Waldbestand erweitert werden kann.

Kultur- und Sachgüter:

Wichtige bzw. schutzwürdige kulturelle Ressourcen (Vorranggebiete, Denkmale) sind nach aktuellem Kenntnisstand auf oder in der Umgebung der geplanten Waldfläche nicht vorhanden.

Bewertung der Auswirkungen						Bewertung des Vorhabens	
Wald-anlage	Standortbezogene Faktoren	Wirkt sich das Vorhaben negativ aus?				UVP-Pflicht zu erwarten	
		während der Erstaufforstung		nach der Erstaufforstung		ja	nein
		erheblich	unerheblich	erheblich	unerheblich		
1	Allgemein		X		X		X
2	Boden		X		X		X
3	Wasser		X		X		X
4	Luft		X		X		X
5	Klima		X		X		X
6	Landschaft		X		X		X
7	Pflanzen		X		X		X
8	Tiere		X		X		X
9	Menschen		X		X		X
10	Kultur- und Sachgüter		X		X		X

Zusammenfassung der Notwendigkeit oder Ablehnung einer UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens:

Das Vorhaben besitzt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Für nahezu alle Schutzgüter ist grundsätzlich von einer Aufwertung im Zuge der Waldanlage auszugehen. Die Veränderungen des Landschaftsbildes für das Schutzgut selbst sowie für die Funktion als Rastgebiet werden als nicht erheblich eingestuft.

Aufgrund der dargestellten unerheblichen Auswirkungen der geplanten Anlage von Waldflächen ist eine UVP-Pflicht nicht zu erkennen.

Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern, Übersichtskarte 1:500.000, Böden. 1995.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock. Erste Fortschreibung. 2007.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN:

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script.03/2020>.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE:

Regionales Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. 11/2011.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. 2003.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Nr. 16, S. 870).

Checkliste

Inhalte einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit dem § 25 LWaldG M-V für eine Erstaufforstungsmaßnahme

Vorhabenträger: Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Fläche Waldneuanlage:

Landkreis Rostock,
Gemarkung Nienhagen, Flur 1, Flurstück 63/25 sowie
Gemarkung Oldenstorf, Flur 1, Flurstück 135/1, 135/2

Ersatzmaßnahme E2.3

Unterlage: 12.2.2, Lageplan Maßnahmen trassenfern, Blatt N5

Eigentumsangabe: Eigentum Dritter

Größe der Fläche: ca. 11,28 ha

Schutzstatus: vorhanden



Bestandsbeschreibung:

Die geplante Waldfläche befindet sich nordwestlich der Ortslage Ausbau Oldenstorf und setzt sich aus insgesamt vier Teilflächen zusammen, die nur durch schmale Flächen getrennt sind und als eine gesamte Waldfläche betrachtet werden. Diese Waldfläche stellt auch eine Arrondierung vorhandener Waldgebiete dar.

Die Maßnahmenflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Intensivacker genutzt und grenzen z.T. an einen ländlichen Weg zwischen Oldenstorf und Ausbau Oldenstorf. Die angrenzenden Wälder sind vorwiegend Nadelwälder.

Die zugehörige Großlandschaft der geplanten Waldflächen ist die „*Mecklenburger Großseenslandschaft*“, die Großlandschaft „*Neustrelitzer Kleinseenland*“, in der der Eingriff durch das Vorhaben Ortsumgehung Mirow erfolgt.

Die Maßnahmenflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/ Schwitzer Heide Landkreis Güstrow (jetzt Landkreis Rostock)“ sowie im großräumigen Naturpark „Nossentiner/ Schwitzer Heide“. Der südlich gelegene Bolzsee inkl. Ufersaum ist Kern des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Bolzsee bei Oldenstorf“ sowie außerdem Bestandteil des in Richtung Süden erweiterten Europäischen Vogelschutzgebietes „Nossentiner/ Schwitzer Heide“. Eine Flächeninanspruchnahme der beiden internationalen Schutzgebiete durch die neuen Waldflächen erfolgt nicht.

Auswirkungen durch die geplante Waldentstehung:

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Waldsukzession)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Allgemeines					
	Wie werden negative Einflüsse durch das Vorhaben entsprechend den geltenden Schutzgebietsverordnungen bei der Zuordnung des Vorhabens auf ein nachfolgend genanntes Schutzgebiet bewertet?					
1	zutreffendes ankreuzen					
1.1	NSG		X		X	nicht vorhanden
1.2	Natura 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete)		X		X	nicht berührt
1.3	Nationalpark		X		X	nicht vorhanden
1.4	Biosphärenreservat		X		X	nicht vorhanden
1.5	LSG		X		X	vorhanden
1.6	Biotop gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V		X		X	nicht berührt
2.	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf andere angrenzende Nutzungen aus?		X		X	
3.	Beeinflusst das Vorhaben angrenzende Nutzungen, die lt. RROP einem Vorsorge- raum/Vorrangraum für die Natur- und Landschaftspflege, der Rohstoffsicherung oder der Trinkwassersicherung zugeordnet sind, negativ?		X		X	nicht vorhanden

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Waldsukzession)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Schutzgüter					
	Boden					
1.	Wirkt sich der Eingriff negativ auf die Änderung des Bodenzustandes (Erosion) aus?		X		X	
2.	Verändern sich die physikalischen Eigenschaften des Bodens (Lagerungsdichte, Porenraum, Gefüge, Wasserhaushalt, Temperatur, Durchlässigkeit) durch das Vorhaben negativ?		X		X	
3.	Verändern sich die chemischen Eigenschaften des Bodens (geogener Grundgehalt, anthropogene Zusatzbelastung, Bodenbelastung/Kontaminationen durch anorganische/organische Schadstoffe auch Altlasten, Trophie/ Nährstoffhaushalt, Humusgehalt) negativ?		X		X	
	Wasser					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf Fließ- oder Stillgewässer, einschließlich Feuchtgebiete negativ aus?		X		X	
2.	Wirkt sich das Vorhaben auf das Grundwasser (Qualität, Neubildung, Fließgeschwindigkeit, -richtung, Absenkung/ Aufstau) negativ aus?		X		X	
	Luft					
1.	Verändert sich die Luftqualität infolge von Emissionen (Temperatur, Staub, Aerosol/ Abluft und gasförmige Inhaltsstoffe, Geruch) negativ durch das Vorhaben?		X		X	
	Klima					
1.	Verändert sich das Klima (Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und -richtung, abs./rel. Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Verdunstung, Nebel, Kalt-/Frischluftröme, Luftaustausch, Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabfluss) durch das Vorhaben negativ?		X		X	
	Landschaft					
1.	Ändert sich das Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit, Schönheit, Weiträumigkeit, Landschaftsästhetik, Eignung für Landschaftsgebundene Erholung, Erfassung visueller Wirkzonen) auf Grund des Vorhabens negativ?		X		X	
2.	Ändert sich der Landschaftsraum (ökologische Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, einschl. Biotopverbund, Funktion für den Naturhaushalt, großräumig unzerschnittene Landschaftsbereiche im unzersiedelten Raum) auf Grund des Vorhabens negativ?		X		X	
	Pflanzen					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf den Lebensraum von Pflanzen (Artenhäufigkeit -vielfalt, -zusammensetzung, Sukzessionsstadien und -potentiale, RL-Arten (BRD, M-V, seltene bzw. besonders geschützte Biotope, prioritäre Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie) negativ aus?		X		X	

A	Standortbezogene Faktoren	Durchführungsphase (Waldsukzession)		Endphase (Wald gemäß § 2 LWaldG)		Anmerkungen
		erheblich/e	unerheblich/e	erheblich/e	unerheblich/e	
	Tiere					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf den Lebensraum von Tiergruppen (Artenhäufigkeit, -vielfalt, -zusammensetzung, Individuenzahl, Habitatgröße, räumliche Verteilung, Seltenheit, RL-Arten, Ausbreitungsräume, Nahrungspotentiale) negativ aus?		X		X)
	Menschen					
1.	Wirkt sich das Vorhaben auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen negativ aus?		X		X	
2.	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf ein Trinkwasserschutzgebiet aus?		X		X	
3.	Hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf einen Erholungsraum?		X		X	
4.	Hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf an das Vorhaben angrenzende Wohn- oder Sondergebiete (Krankenhaus, Kureinrichtung usw.)?		X		X	
0	Kultur- und Sachgüter					
0.1	Wirkt sich das Vorhaben negativ auf die Nähe wichtiger oder schutzwürdiger historischer oder kultureller Ressourcen (Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) aus?		X		X	

Erläuterungen zu den standortbezogenen Faktoren:

Allgemein:

Die geplanten Maßnahmen grenzen überwiegend an bereits vorhandene Waldflächen an und liegen damit nicht isoliert in der Offenlandschaft. Der vorhandene Landschaftsraum erhält weitere Habitatstrukturen und wird aufgewertet.

Die zukünftigen Waldflächen liegen direkt im Bereich von Naturpark und Landschaftsschutzgebiet, die in erster Linie dem Erhalt des Charakters der Landschaft dienen. Die zukünftige Waldentstehung steht diesem Ziel nicht entgegen. Die Auswirkungen auf die im Süden liegenden Schutzgebiete im Bereich des Bolzsees sind sowohl während der Waldentwicklung als auch im späteren Waldstadium als unerheblich bzw. als positiv zu bewerten.

Regionale Planungen:

Es kommt zu keiner Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen in einem Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Landwirtschaft. Es handelt sich um Böden mit eher geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen < 27). Das Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus definiert.

Schutzgüter:

Boden:

Die Fläche liegt auf sickerwasserbestimmten Sandstandorten, im Norden eher auf grundwasserbeeinflussten Lehmstandorten. Auf den Ackerflächen ist eine nur sehr geringe Gefährdung für Winderosion vorhanden. Außerdem besteht eine nur geringe Wassererosionsgefährdung.

Bei der Umwandlung der Ackerflächen in Wald wird eine bodenschonende und erosionsmindernde Nutzung umgesetzt. Durch Sukzession und den späteren Waldbestand wird die Windgeschwindigkeit auf der Fläche weiter herabgesetzt. Niederschläge werden durch die dauerhafte Bepflanzung aufgenommen und durch Veränderung der Bodenstruktur im Boden besser gespeichert. Es fließen weniger Wassermengen ab, was zur Verringerung des Bodenabtrages führt.

Wasser:

Der Bolzsee wird durch die Waldflächen nicht direkt berührt. Mit der Aufgabe von Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung werden Nährstofffrachten im Bolzsee sowie im weiter südlich und noch tiefer gelegenen Spendiner See verringert.

Aufgrund der sandigen Decksubstrate in Verbindung mit geringen Flurabständen ist das Grundwasser gegenüber Schadstoffeinträgen nicht geschützt. Somit kann eine Schadstoffbelastung des Grundwassers aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung trägt zur Verringerung der Schadstoffeinträge bei, die Anlage von Waldflächen sichert eine dauerhafte Verringerung.

Luft:

Die geplante Maßnahme besitzt keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität. Das zukünftige Bestandsklima der Waldfläche wirkt sich positiv auf die örtlichen Temperaturverhältnisse und die Luftqualität aus.

Klima:

Das Vorhaben führt lediglich zur Veränderung des lokalen Klimas. Der Verlust von Offenland führt zum Verlust einer potentiellen Kaltluftentstehungsfläche, die jedoch eine kaum bedeutende Größe besitzt. Zudem fehlen relevante Wirkräume, da es sich um einen gering besiedelten ländlichen Raum handelt. Der geplante Waldbestand führt zur Minderung der Windgeschwindigkeit, zur höheren Luftfeuchtigkeit und zur höheren Verdunstungsrate.

Landschaft:

Die Flächen liegen z.T. am Rande von Waldgebieten (Arrondierung). Dem Landschaftsraum wird eine sehr hohe Bewertung zugeteilt.

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen leicht verändert. Erhebliche visuelle Auswirkungen werden jedoch aufgrund der Anknüpfung an vorhandenen Bestand und den verbleibenden großflächigen offenen Landschaftsraum allgemein nicht erwartet.

Pflanzen:

Nach vorliegendem Kenntnisstand befinden sich keine schutzwürdigen bzw. geschützten Pflanzenarten im geplanten Waldgebiet. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung werden auch keine erwartet. Negative Auswirkungen werden somit nicht angenommen.

Tiere:

Durch die Waldentwicklung geht ein Teil von bisher intensiv genutzten Offenlandflächen verloren. Es werden mittelfristig Flächen mit Pioniervegetation und langfristig strukturreiche Waldflächen geschaffen, die einer höheren Anzahl an Arten Lebensraum bieten als der derzeit genutzte Intensivacker.

Menschen:

Die Maßnahmenflächen liegen nördlich einer für die Erholung genutzten Siedlung westlich von Ausbau Oldenstorf. Die Schaffung neuer Waldflächen auch für die Naherholung stellt eine Aufwertung dar.

Kultur- und Sachgüter:

Wichtige bzw. schutzwürdige kulturelle Ressourcen (Vorranggebiete, Denkmale) sind nach aktuellem Kenntnisstand auf oder in der Umgebung der geplanten Waldflächen nicht vorhanden.

Bewertung der Auswirkungen						Bewertung des Vorhabens	
Wald-anlage	Standortbezogene Faktoren	Wirkt sich das Vorhaben negativ aus?				UVP-Pflicht zu erwarten	
		während der Erstaufforstung		nach der Erstaufforstung		ja	nein
		erheblich	unerheblich	erheblich	unerheblich		
1	Allgemein		X		X		X
2	Boden		X		X		X
3	Wasser		X		X		X
4	Luft		X		X		X
5	Klima		X		X		X
6	Landschaft		X		X		X
7	Pflanzen		X		X		X
8	Tiere		X		X		X
9	Menschen		X		X		X
10	Kultur- und Sachgüter		X		X		X

Zusammenfassung der Notwendigkeit oder Ablehnung einer UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens:

Das Vorhaben besitzt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Für nahezu alle Schutzgüter ist grundsätzlich von einer Aufwertung im Zuge der Waldanlage auszugehen. Durch die im Vergleich zur bisherigen Nutzung spätere extensive Nutzung erfolgt auf allen Flächen eine Reduzierung der Stoffeinträge, durch Verzicht auf ständigen Umbruch eine Verringerung des Abtrags der obersten Bodenschichten. Die Wasserrückhaltung wird auf Waldflächen verbessert und durch das längere Festhalten des Wassers im Boden wird eine bessere Filterwirkung gegenüber z. B. Ackerflächen erzielt. Nährstofffrachten in den Bolzsee werden reduziert. Der Offenlandverlust bzgl. des Landschaftsbildes wird nicht als erheblich eingestuft.

Aufgrund der dargestellten unerheblichen Auswirkungen der geplanten Anlage von Waldflächen ist eine UVP-Pflicht nicht zu erkennen.

Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern, Übersichtskarte 1:500.000, Böden. 1995.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock. Erste Fortschreibung. 2007.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN:

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script.03/2020>.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE:

Regionales Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. 11/2011.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.):

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. 2003.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Nr. 16, S. 870).